

Neue Baustoffe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 39

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Vortragende hält es darum für unsere dringende Aufgabe „aus den bereits vorhandenen Industrieerzeugnissen diejenigen auszusuchen, die bereits „stilllos“ sind und mit allen Mitteln für den Konsum dieser Produkte zu werben“. Man wird sich von Schmidt vielleicht nicht in allen Dingen überzeugen lassen — so z. B. nicht, wenn er alles bemalte Porzellan verdammt, sei es nun echt oder nachgeahmt, weil dies nur zum Anschauen da sei; m. E. hat es aber den Sinn, dem gedeckten Tisch bei Gelegenheit eine festliche Note zu verleihen (was freilich ebenso gut auf irgend eine andere Art geschehen kann), und das ist schließlich auch ein Zweck; daneben läßt sich ebenso gut aus diesem Geschirr wie aus einem unverzierten essen. — Der ganze Vortrag ist so konsequent durchgeführt und selber ein so absolut „ehrliches Erzeugnis“, daß seine Lektüre nicht intensiv genug empfohlen werden kann. Rü.

Neue Baustoffe.

Xylothin-Platten.

(Korrespondenz.)

Auf dem Gebiete der Isolierplatten herrscht ja im Ganzen kein Mangel an Auswahl. In den letzten Jahren traten eine Menge derartiger Produkte auf den Markt. In Stärke, Aussehen und Wirkung weichen die einzelnen Fabrikate sehr stark voneinander ab. Die einen Platten sind nur wenige mm dick, sehr glatt, solid, hart und fest, isolieren dafür dementsprechend weniger gegen Kälte oder Wärme (Diana, Silvo-Eternit), die andern sind dicker, weicher und besitzen eine rauhere Oberfläche, dafür wohnt ihnen eine intensivere Temperatur-Isolationsfähigkeit inne. (Celotex, Insulite, Treetex, Masonite). Wieder andere weisen noch größere Luftporen auf, werden in Stärken von mehreren Zentimetern verwendet und können im Ausbau nur Anwendung finden, wenn ihre grobe Oberfläche verputzt wird (Kork, Bims, Schlacke, Standard, Gipsdielen, Heraklith). Die eine Platte eignet sich speziell gut gegen Schall (Kork und die filzigen Materialien), die andere besser gegen Feuchtigkeit und Abnutzung (Eternit). Je nach Wunsch der Flächenwirkung kann die Struktur oder Natur-Farbe der Isolierplatte belassen oder behandelt werden. So verschieden die Anforderungen, so verschieden also auch das zu wählende Plattenmaterial.

Eine restlos ideale Isolierplatte existiert nicht. Sie müßte allzuvielen Funktionen erfüllen. Sie müßte gleich gut gegen Kälte, Wärme, Schall und Feuchtigkeit isolieren, müßte gegen Stöße unempfindlich sein, also eine feste, glatte Oberfläche besitzen, dürfte sich nicht verziehen, weder bei Nässe noch bei Temperaturwechsel, müßte in der Farbe so neutral sein, daß eine weitere Behandlung sich erübrigen würde, müßte leicht an Gewicht, nagelbar und sägbar sein, wäre in sehr großen Formaten zu fabrizieren, damit möglichst wenig Fugen entstehen und müßte aus dem gleichen Grunde auch überfälscht sein, sollte, der Raumerparnis wegen, nicht mehr als einen halben Zoll stark sein, müßte sich auch in Gips oder Kalk leicht auf das Mauerwerk aufziehen lassen und — dürfte last not least nicht viel kosten. Eine Menge Erfordernisse, die, weil teils gegenseitiger Natur, niemals in einem einzigen Baustoff ihre Erfüllung finden können! Der Bauende wird sich also immer von Fall zu Fall diejenige Isolierplatte herausuchen, die dem jeweils geforderten Zwecke das bestmögliche Resultat bietet.

Der Architekt und der Baumeister muß also, um in der Wahl nicht fehl zu gehen, mit den vielseitigen Eigenschaften jeder einzelnen Isolierplatte vertraut sein.

Neuerdings steht uns eine Bauplatte zur Verfügung, die als Rohstoff ein schweizerisches Material benützt und ein schweizerisches Produkt darstellt: die Xylothinplatte, die in Thusis aus zähem Gebirgsholz hergestellt wird, welches infolge seines hohen Harzgehaltes den Witterungseinflüssen Widerstand bietet. Das Holz ist kalt verarbeitet und soll durch eine spezielle Arbeitsweise eine starke Verfilzung erfahren. Diese Verfilzung erscheint uns allerdings bei diesen Platten nicht in dem Maße erreicht wie beispielsweise bei dem amerikanischen und finnischen Insulite oder dem amerikanischen und schwedischen Masonite. Die Xylothin-Holzfaserverplatten werden in folgenden zwei Typen von Isolierplatten fabriziert: dem Typ A mit einer Wärmeleitfähigkeit von 0,045—0,050 cal/m.st. (zum Vergleich: Filz 0,04, Korkplatten im Mittel 0,045, Sägespäne 0,045, Roßhaar gepreßt 0,042 cal/m.st.) in den Dicken von 12,5 und 25 mm. Die Oberfläche ist glatt, aber gegen Stoß nicht unempfindlich. Diese Platte dürfte im normalen Baugewerbe zur Anwendung gelangen. Daneben für Spezialfälle der Typ B, wo es in erster Linie auf eine maximale Isolierfähigkeit ankommt. Die Wärmeleitfähigkeit variiert hier bei dieser weniger gepreßten, also leichteren und poröseren Platte zwischen 0,030 und 0,035 cal/m.st. (zum Vergleich: Korkstein „Frigorit“ 0,034, Haarwolle 0,03, Treetex 0,035, Korkmehl 0,031 cal/m.st. Typ B gelangt in den Stärken von 15, 30, 45 und 60 mm auf den Markt. Daneben gibt es noch einen besonders festen, aber dünneren dritten Typ C von nur 6 mm Dicke, der als Bodenunterlagsplatte in Frage kommt.

Nach dem Urteil von Prof. Oßwald sollen sich die Xylothinplatten als hervorragendes Material für den schalldichten Ausbau von Spitalzimmern, Telephonzellen, Radioaufnahme Räumen etc. eignen, sofern sie richtig montiert werden. Sie sind ja sehr porös und schlecht schalleitend. (Die Ziffer für die Lautabsorption steht dem Schreibenden leider nicht zur Verfügung.)

Wie schon oben kurz angetönt, ist das Maß für das Verziehen der Isolationsplatten von großer Bedeutung. Hier beträgt das Schwindmaß nur zirka 0,5 Promille, während beispielsweise tannene Bretter quer zur Faser Schwankungen bis zu 15 % zeigen. Das Wachsen oder Schwinden bei den Xylothinplatten erfolgt natürlich nach allen Richtungen gleichmäßig, immer proportional zu den Außenmaßen, weil die Fasern regellos lagern und nicht in einer bestimmten Richtung wie beim Naturholz. Die Platten, von denen hier die Rede, sind so bearbeitet (imprägniert), daß sie das Wasser nicht schwammartig aufsaugen. Sie weisen aber umgekehrt das Wasser auch nur in dem Maße ab, als ein Verputzen bei der ziemlich glatten Oberfläche noch möglich bleibt. Das Gewicht beträgt bei Typ A 250—270 kg/m³, bei Typ B 200—210 kg/m³. Sie kommen im Maximalformat von 120 x 250 cm in den Handel.

Man kann die Xylothinplatten ohne jedwede weitere Vorbereitung mit Lacken, Leimfarben oder Ölfarben streichen oder spritzen, auch übertapezieren. Bei Ölfarbanstrichen empfiehlt sich ein Vorleimen. Die Platten sind nagelbar, sägbar und fräsbar und sollen sich angeblich auch furnieren lassen.

Man wird die Xylothinplatten vorzugsweise da verwenden, wo es weniger auf Festigkeit und Abwendung von Feuchtigkeit, denn auf Temperatur- und Schallisolation, sowie auf Raumerparnis ankommt.

Und ökonomisch besonders dort, wo ein Verputz entbehrlich ist. Also beim Ausbau von Dachräumen, bei Flachdächern zur Verhinderung von Schwitzwasser, im Krankenhausbau zusätzlich den Trennwänden, in Gaststätten und im Brauereibetrieb zur Isolierung von Kühlräumen und Kühlwagen. Die Preise variieren selbstredend je nach Menge, Stärke und Ablieferungs-ort. (Sie betragen beispielsweise auf dem Platz Basel im Ankauf Fr. 2.75 bis 3.50 per m². Rü.

Mißbrauch in der Arbeitslosenversicherung.

Eine Warnung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

(Einges.) Die Taggelder einer anerkannten Arbeitslosenkasse dürfen u. a. nur dann ausgerichtet werden, wenn der Versicherte unverschuldet arbeitslos wurde.

Zur Feststellung dieses Merkmales haben die Versicherten eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers über den Grund der Entlassung beizubringen. Diese Arbeitgeberbescheinigung bildet die wichtigste Grundlage zur Beurteilung des Versicherungsanspruches einer Arbeitslosenkasse gegenüber und zur Bemessung und Ausrichtung der öffentlichen Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde an die Taggelder. Wird die Arbeitgeberbescheinigung wahrheitswidrig ausgefüllt, so können sowohl die Arbeitslosenkassen, wie auch die vorgenannten öffentlichen Subventionen finanziell erheblich geschädigt werden. Leider entgeht keine soziale Institution die zum Wohle unserer notleidenden Mitmenschen geschaffen ist, der Gefahr, rechtswidrig oder doch in einer Sinn und Geist zu widerlaufenden Weise mißbraucht zu werden.

Dies beweisen auch die nachstehenden drei Fälle, die sich in letzter Zeit im Kanton Bern ereigneten:

1. Ein Tapezierer im Seeland wird wegen Diebstahls von Waren entlassen. Aus Gutmütigkeit bescheinigt jedoch der Arbeitgeber als Grund der Entlassung „Arbeitsmangel“.

Mit dieser wahrheitswidrig ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung bezog der entlassene Arbeiter bei seiner Arbeitslosenkasse unrechtmäßig Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 150.—.

Obwohl der Arbeitgeber die Fr. 150.— sofort zurückbezahlte, wurde Strafanzeige eingereicht und zwar gegen den Arbeitnehmer wegen Betrug, begangen zum Nachteil der Arbeitslosenkasse dadurch, daß er mit einer wahrheitswidrig ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung unrechtmäßig Taggelder bezog, und gegen den Arbeitgeber wegen Gehilfenschaft beim Betrug, begangen dadurch, daß er die in Frage stehende Bescheinigung wahrheitswidrig ausfüllte und damit seinem frühern Arbeiter zum unrechtmäßigen Bezug der Taggelder verhalf.

In der Folge wurden sowohl der Arbeitnehmer, wie auch der Arbeitgeber zu empfindlichen Freiheitsstrafen und zu den Kosten verurteilt.

2. Ein Hilfsmonteur in Bern blieb drei volle Tage der Arbeit fern, ohne dem Arbeitgeber irgend eine Mitteilung oder Entschuldigung zukommen zu lassen. Er wurde deshalb durch eine zuverlässigere Arbeitskraft ersetzt. Dennoch bescheinigte der Arbeitgeber „Arbeitsmangel“ und versetzte dadurch den entlassenen Arbeiter in die Lage, bei der Arbeitslosenkasse unrechtmäßig Taggelder von insgesamt 160,65 Franken (21 Tage zu 7,65) zu beziehen. Obwohl sich der fehlbare Angestellte der Arbeitgeberin bereit erklärte, diesen Betrag zurückzuerstatten, wurde Strafanzeige gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht. Das Urteil steht noch aus.

3. In einer Gemeinde am Bielersee bedrohte ein Maurer Sohn und Vorarbeiter eines Bauunternehmers und wurde deswegen entlassen. Als Entlassungsgrund wurde auch hier „Arbeitsmangel“ eingetragten, so daß der Arbeitnehmer bei seiner Arbeitslosenkasse unrechtmäßig 26 Tage zu Fr. 5.— = 130 Franken beziehen konnte. Die Einreichung einer Strafanzeige gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber war deshalb nicht zu umgehen.

Diese Ausführungen sollen zur Belehrung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber dienen und dazu beitragen, daß sich die Arbeitgeber davor hüten, wahrheitswidrige Angaben über den Grund der Entlassung bzw. der Arbeitslosigkeit zu machen und daß Arbeitnehmer nicht mit einer wahrheitswidrig abgefälschten Arbeitgeberbescheinigung Taggelder bei einer Arbeitslosenkasse beziehen.

Dez. 1932 Kantonales Arbeitsamt Bern.

Totentafel.

• **Paul Hämmerli, Baumeister in Ins** (Bern), starb am 12. Dezember im 51. Altersjahr.

• **Samuel Gartmann-Buchli, Baumeister in Thusis** (Graub.) starb am 13. Dez. im 60. Altersjahr.

• **Carl Schmaßmann-Rickenbacher, Malermeister in Sissach** (Baselld.), starb am 14. Dezember im 79. Altersjahr.

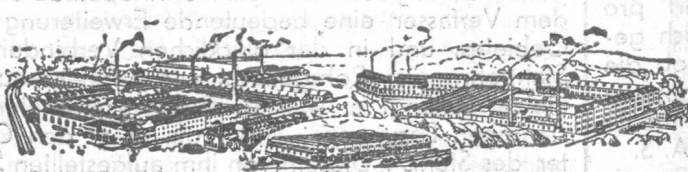
• **Georg Hungerbühler-Nagel, alt Maurermeister in Glausenhaus** (Thurg.), starb am 19. Dez. im 70. Altersjahr.

• **Othmar Oertli, alt Malermeister in St. Gallen**, starb am 22. Dezember im 77. Altersjahr.

• **Hermann Könißer, Baumeister, Teilhaber der Firma F. & H. Könißer in Worb** (Bern), starb am 23. Dezember im 50. Altersjahr.

• **Gottlieb Schwegler-Bersinger, Malermeister in Zürich**, starb am 24. Dez. im 72. Altersjahr.

Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



Präzisionsgezogene Materialien in Eisen und Stahl, aller Profile, für Maschinenbau, Schraubfabrikation und Fassondreherei. Transmissionswellen. Band-eisen u. Bandstahl kaltgewalzt.